

DAS DOKUMENT WURDE AMTSSIGNIERT VON:



MAGYAR KÖZLÖNY

Nr 58.

AMTSBLATT UNGARNS

30. März 2020, Montag

Inhaltsverzeichnis

Gesetz Nr. XII aus dem Jahre 2020 zur Eindämmung des Coronavirus

1634

II. Gesetze

Gesetz Nr. XII aus dem Jahre 2020 zur Eindämmung des Coronavirus¹

Damit die Regierung sämtliche außerordentlichen Maßnahmen zur Vermeidung der durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen, Massenerkrankungen verursachenden, im Jahr 2020 eingetretene Humanepidemie beziehungsweise zur Abwehr ihrer Folgen ergreifen kann, erlässt das Parlament unter Berücksichtigung insbesondere der Möglichkeit, dass die Sitzungen des Parlaments infolge der Humanepidemie ausgesetzt werden können, und im Bewusstsein dessen, dass in unheilvollen Zeiten verantwortungsvolle Entscheidungen getroffen werden müssen und die bisher ergriffenen – und die uns möglicherweise bevorstehenden – Maßnahmen als ungewohnte und fremde Einschränkungen erscheinen, ihre Einhaltung, der Zusammenschluss und die Disziplin jedoch die wichtigste Kraftreserve Ungarns darstellen können, unter Anerkennung des gemeinsamen Handelns, des nationalen Zusammenschlusses und der aufopfernden Arbeit der Beschäftigten des Gesundheitswesens und der Ordnungskräfte beziehungsweise sämtlicher Betroffener, zur Ermächtigung der Verlängerung der Geltung und der Bestimmung des Rahmens der in der Gefahrensituation erlassenen Verordnungen der Regierung das folgende Gesetz:

- § 1** Dieses Gesetz legt die Sondervorschriften im Zusammenhang mit der im Interesse der Vermeidung einer Massenerkrankungen verursachenden, die Sicherheit des Lebens und des Vermögens gefährdenden Humanepidemie beziehungsweise der Abwehr ihrer Folgen, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der ungarischen Staatsangehörigen angeordneten Gefahrensituation (im Folgenden: Gefahrensituation) gemäß der von der Regierung aufgrund Artikel 53 Absatz 1 des Grundgesetzes verkündeten Regierungsverordnung Nr. 40/2020 (III.11.)Korm. über die Verkündung der Gefahrensituation (im Folgenden: Verordnung) fest.
- § 2** (1) Durch ihre Verordnung kann die Regierung in der Gefahrensituation – über die im Gesetz Nr. CXXVIII aus dem Jahre 2011 über den Katastrophenschutz und die Änderung einzelner damit verbundener Gesetze bestimmten außerordentlichen Maßnahmen und Regeln hinaus – im Interesse der Gewährleistung der Lebens-, Gesundheits-, persönlichen, Vermögens- und Rechtssicherheit der Bürger sowie der Stabilität der Volkswirtschaft die Anwendung einzelner Gesetze aussetzen, von gesetzlichen Bestimmungen abweichen und sonstige außerordentliche Maßnahmen ergreifen.
(2) Ihre Befugnisse gemäß Absatz (1) kann die Regierung – in dem erforderlichen Maß und im Verhältnis zu dem angestrebten Zweck - zur Vermeidung, Handhabung, Beseitigung der Humanepidemie laut der Verordnung, ferner zur Vermeidung beziehungsweise Abwehr ihrer schädlichen Wirkungen ausüben.
- § 3** (1) Aufgrund Artikel 53 Absatz (3) des Grundgesetzes ermächtigt das Parlament die Regierung, die Geltung der Regierungsverordnungen gemäß Artikel 53 Absätze (1) und (2) des Grundgesetzes in der Gefahrensituation bis zum Ende der Gefahrensituation zu verlängern.
(2) Das Parlament kann ihre Ermächtigung gemäß Absatz (1) vor dem Ende der Gefahrensituation widerrufen.
(3) Das Parlament bestätigt die nach dem Inkrafttreten der Verordnung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Regierungsverordnungen gemäß Absatz (1).
- § 4** Über die Maßnahmen, die im Interesse der Abwehr der Gefahrensituation bis zur Aufrechterhaltung der Geltung der Maßnahmen ergriffen wurden, informiert die Regierung in der Sitzung des Parlaments, in Ermangelung derselben den Parlamentspräsidenten und die Führer der Parlamentsfraktionen.

¹ Das Parlament hat dieses Gesetz am Sitzungstag des 30. März 2020 verabschiedet

- § 5 (1) Der Präsident des Verfassungsgerichts (im Folgenden: Präsident) und der Generalsekretär des Verfassungsgerichts sorgen für die ununterbrochene Tätigkeit des Verfassungsgerichts in der Gefahrensituation, und sie ergreifen die dazu erforderlichen Maßnahmen des organisatorischen Betriebs, der Sachbearbeitung und der Entscheidungsvorbereitung.
(2) Entsprechend der Entscheidung des Präsidenten können die Vollsitzung sowie die Kammersitzung des Verfassungsgerichts bis zum Ende der Gefahrensituation auch unter Inanspruchnahme elektronischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden.
(3) In der Gefahrensituation kann der Präsident das Abweichen von der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts genehmigen.
- § 6 (1) Sollte die Auflösung der Abgeordnetenkörperschaft einer örtlichen Selbstverwaltung oder einer Selbstverwaltung der Nationalitäten ausgesprochen werden, tritt die Geltung dieser Entscheidung am Tag nach dem Ende der Gefahrensituation in Kraft.
(2) Bis zum Tag nach dem Ende der Gefahrensituation können keine Nachwahlen angesetzt werden, die bereits angesetzten Wahlen entfallen. Die ausgegebenen Empfehlungsschreiben sind innerhalb von 15 Tagen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beim Wahlbüro abzugeben, das diese vernichtet. Die nicht angesetzten und die entfallenen Wahlen sind innerhalb von 15 Tagen nach dem Ende der Gefahrensituation anzusetzen.
(3) Bis zum Tag nach dem Ende der Gefahrensituation können keine landesweiten und örtlichen Volksabstimmungen initiiert werden, die bereits angesetzten landesweiten und örtlichen Volksabstimmungen entfallen. Sämtliche in Kapitel II-IV des Gesetzes Nr. CCXXXVIII aus dem Jahre 2013 über die Initiierung einer Volksabstimmung, die europäische Bürgerinitiative sowie das Volksabstimmungsverfahren geregelten Fristen werden unterbrochen. Die Fristen beginnen am Tag nach dem Ende der Gefahrensituation neu zu laufen. Die nicht angesetzten und die entfallenen landesweiten und örtlichen Volksabstimmungen sind innerhalb von 15 Tagen nach dem Ende der Gefahrensituation anzusetzen.
- § 7 Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- § 8 Über die Außerkraftsetzung dieses Gesetzes entscheidet das Parlament nach dem Ende der Gefahrensituation.
- § 9 a) § 2 dieses Gesetzes gilt gemäß Artikel 54 Absatz (4) des Grundgesetzes,
b) § 5 dieses Gesetzes gilt gemäß Artikel 24 Absatz (9) des Grundgesetzes,
c) § 6 Absatz (1) dieses Gesetzes gilt gemäß Artikel XXIX Absatz (3) und Artikel 31 Absatz (3) des Grundgesetzes,
d) § 6 Absatz (2) dieses Gesetzes gilt gemäß Artikel XXIX Absatz (3), Artikel 2 Absatz (1) und Artikel 35 Absatz (1) des Grundgesetzes
als Kardinalbestimmung.
- § 10 (1) Nach § 322 des Gesetzes Nr. C aus dem Jahre 2012 über das Strafgesetzbuch (im Folgenden: SGB.) wird folgender Untertitel um einen Titel und um § 322/A ergänzt:
„Behinderung der Seuchenbekämpfung
§ 322/A. (1) Wer die Durchsetzung einer
a) zur Verhinderung des Einschleppens oder der Verbreitung einer unter Quarantänepflicht fallenden ansteckenden Krankheit angeordneten epidemiologischen Isolierung, Überwachung, Quarantäne oder Kontrolle,
b) während der Epidemie angeordneten epidemiologischen Isolierung, Überwachung, Quarantäne oder Kontrolle,
c) zur Verhinderung des Ein- und Ausschleppens sowie der Verbreitung von ansteckenden Tierkrankheiten oder Quarantäneschadorganismen bei Pflanzen oder zur Beseitigung ihres Auftretens angeordneten Maßnahme zum Pflanzenschutz oder gegen Tierseuchen
behindert, ist wegen eines Verbrechens mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu

bestrafen.

(2) Die Strafe ist eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, wenn die Straftat in einer Gruppe begangen wird.

(3) Die Strafe ist eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu acht Jahren, wenn die Straftat zum Tode führt.

(4) Wer die Behinderung einer epidemiologischen Maßnahme vorbereitet, ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

(2) Anstelle von § 337 SGB. tritt folgende Bestimmung:

„§ 337. (1) Wer am Schauplatz einer Gemeingefährdung vor einer großen Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Gemeingefährdung eine unwahre Tatsache oder eine wahre Tatsache verdreht behauptet oder verbreitet, die am Schauplatz der Gemeingefährdung zur Auslösung von Verwirrung oder Unruhe in einer größeren Gruppe von Menschen geeignet ist, ist wegen eines Verbrechens mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer in Zeiten der besonderen Rechtsordnung vor einer großen Öffentlichkeit eine unwahre Tatsache oder eine wahre Tatsache verdreht behauptet oder verbreitet, die die Effizienz der Bekämpfung behindert oder vereitelt, ist wegen eines Verbrechens mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

gez. János Áder,
Präsident der Republik

gez. László Kövér,
Parlamentspräsident

Redakteur des Ungarischen Amtsblattes ist das Justizministerium.
Verantwortlich für die redaktionelle Arbeit: Dr. László Péter SALGÓ.
Anschrift der Redaktion: Budapest V., Kossuth tér 4
Der authentische Inhalt des Ungarischen Amtsblattes ist auf der Webseite <http://www.magyarokozlony.hu> als elektronisches Dokument zugänglich.
Die seitengetreue Abschrift des Ungarischen Amtsblattes wird durch die Magyar Közlöny Lap- és Könyvkiadó Kft. in Papierform herausgegeben.
Verantwortlicher Herausgeber: Geschäftsführer Tibor PAPP.